

Infoblatt zur Grundsicherung nach dem SGB XII

Eine Übersicht der Sozialgesetzbücher I bis XII findet man hier:

<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/>

Wenn man in der linken Spalte das SGB XII anklickt, öffnet sich ebenfalls in der linken Spalte die Paragraphen-Übersicht (für die Grundsicherung zum 4. Kapitel nach unten scrollen).

Zuständig für die Grundsicherung bei dauerhafter voller Erwerbsminderung ist das örtliche Sozialamt.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist, und die Leistung wird in der Regel jeweils für zwölf Kalendermonate bewilligt (§ 44 SGB XII). Weder die Fortzahlung nach Ablauf eines Bewilligungszeitraumes noch eine Änderung des Bedarfs setzen einen neuen Antrag voraus.

Bei dauerhafter voller Erwerbsminderung beginnt der Anspruch auf Grundsicherung mit Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern das eigene Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt vollständig zu decken.

Einige Sozialämter versuchen, die Leistungsberechtigten während des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches der Werkstatt für die Grundsicherung an das Jobcenter zu verweisen, um dort ALG II zu beantragen.

Dort wird allerdings das Einkommen und Vermögen der gesamten Bedarfsgemeinschaft geprüft, so dass die Unterhaltspflicht der Eltern einen Leistungsanspruch oftmals verhindert. Wer in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI versichert ist, ist voll erwerbsgemindert (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB VI), und hierzu gehören behinderte Menschen auch während des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereichs einer Werkstatt, so dass sie nicht an's Jobcenter verwiesen werden dürfen, wo Erwerbsfähigkeit vorausgesetzt wird.

Sofern nicht die gesamte Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf ALG II hat (wobei das behinderte Kind bis Vollendung des 25. Lebensjahres Angehöriger der Bedarfsgemeinschaft wäre), sollte man sich vom Sozialamt also nicht zum Jobcenter schicken lassen und auf einen schriftlichen Bescheid des Sozialamtes bestehen.

Falls Zweifel an der Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung bestehen, muss der Sozialhilfeträger ein „Ersuchen“ an den Rentenversicherungsträger stellen, dessen Entscheidung für den Sozialhilfeträger dann bindend ist (§ 45 SGB XII).

Auch wenn die Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung (noch) nicht sicher festgestellt werden kann, wäre ein Verschieben zum Jobcenter rechtswidrig. In derartigen Fällen hätte das Sozialamt den Anspruch auf Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) zu prüfen, wobei der Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern in Höhe von bis zu 20 Euro monatlich übergehen würde (§ 94 Abs. 2 SGB XII).

Bei der Grundsicherung (im 4. Kapitel SGB XII geregelt) bleiben Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter 100.000 Euro liegt (§ 43 Abs. 2 SGB XII). Nur wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für ein Überschreiten dieser Einkommensgrenze vorliegen, können Eltern verpflichtet werden, gegenüber dem Träger der Sozialhilfe Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben.

In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass laut § 60 SGB I (Allgemeiner Teil) zur Antragstellung zwar Vordrucke benutzt werden sollen, allerdings mit der Einschränkung, dass nur Tatsachen anzugeben sind, die für die Leistung erheblich sind. Selbst bei Verwendung von Formularen brauchen also leistungsunerhebliche Fragen nicht ausgefüllt zu werden.

Das an die Eltern gezahlte Kindergeld darf auf die Grundsicherung des behinderten Kindes nicht angerechnet werden, und die Eltern dürfen auch nicht verpflichtet werden, das Kindergeld an das Kind weiterzuleiten (z.B. auf ein Konto des Kindes), damit es auf diese Weise zum Einkommen des Kindes wird, um es dann von der Grundsicherung abziehen zu können.

Auch eine Abzweigung des Kindergeldes von der Familienkasse direkt an das Sozialamt ist laut aktuellem Urteil des Bundesfinanzhofes (Az. V R 48/11 vom 18.04.2013) grundsätzlich unzulässig, wenn der Grundsicherungsberechtigte im Haushalt der Eltern lebt. Ansonsten kann geprüft werden, ob die Eltern noch Aufwendungen für das Kind mindestens in Höhe des Kindergeldes haben.

Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung sind kein Einkommen im Sinne des SGB XII und dürfen daher nicht von der Grundsicherung abgezogen werden.

Auch das Ausbildungsgeld, das die Bundesagentur für Arbeit während des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches einer WfbM zahlt, darf nicht – auch nicht teilweise - auf die Grundsicherung angerechnet werden.

Während dieser Zeit darf auch das in der WfbM zur Verfügung gestellte Mittagessen zu keiner Minderung der Grundsicherung führen.

Ab dem Arbeitsbereich der WfbM kann das Mittagessen (sofern es von der WfbM kostenlos angeboten wird) zur Senkung des Regelsatzes führen – allerdings nur für die Tage, an denen das kostenlose Mittagessen in der WfbM auch tatsächlich eingenommen wurde.

Ab 2014 beträgt der Anteil für die Ernährung in der Regelbedarfsstufe (RS) 1 (Alleinstehende) etwa 138,80 Euro pro Monat und in der Regelbedarfsstufe 3 (Erwachsene ohne Partner, die keinen eigenen Haushalt führen) 111,10 Euro. Der Wert des Mittagessens wird dabei mit 2/5 des Gesamternährungsbedarfs angesetzt, so dass sich bei Monaten mit 30 Tagen ein Betrag von 1,85 Euro täglich in der RS 1 ergibt (bzw. 1,48 Euro in RS 3) und in Monaten mit 31 Tagen 1,79 Euro (RS 1) bzw. 1,43 Euro (RS 3).

Das Bundessozialgericht hat ausgeführt, dass gegen diese taggenaue Feststellung keine Praktikabilitäts Gesichtspunkte ins Feld geführt werden können und dass es der Verwaltung obliegt, durch angemessene Maßnahmen diese Form der Leistungsgewährung zu vollziehen (AZ.: B 8/9b SO 21/06 R vom 11.12.2007).

Diese Regelung ist insbesondere bei Urlaub oder Krankheit von Bedeutung, wenn kein Mittagessen in der WfbM eingenommen wird.

Die Frage, welche Regelbedarfsstufe sich aus der Anlage zu § 28 SGB XII ergibt, wenn die leistungsberechtigte Person keinen eigenen Haushalt führt, ist gerade beim Bundessozialgericht unter dem Aktenzeichen B 8 SO 14/13 R anhängig.

Zuvor hat das Sozialgericht Detmold entschieden, dass eine Klägerin, die in einer auf Dauer angelegten Wohngemeinschaft lebt, einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII unter Berücksichtigung der Regelbedarfsstufe 1 (100 % = 391 Euro ab 2014) hat. Nach Auffassung des Gerichts ist an der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts festzuhalten, dass gemäß Art. 3 des Grundgesetzes zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen Einsparungen bei gemeinsamen Haushalt (und damit die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 3 – ab 2014 313 Euro = 80 %) nur dann angenommen werden können, wenn die zusammenlebenden Personen eine SGB-II-Bedarfsgemeinschaft oder eine SGB-XII-Einsatzgemeinschaft bilden.

Beim ALG II wird dies dadurch bestätigt, indem laut § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II diejenigen Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft der leistungsberechtigten Eltern gehören und deshalb der Regelbedarfsstufe 1 zugeordnet werden, obwohl sie keinen eigenen Haushalt führen.

Nach Auffassung des Sozialgerichts Detmold dürften demnach auch bei der SGB-XII-Grundsicherung nur diejenigen Personen der Regelbedarfsstufe 3 (also 80 %) zugeordnet werden, die zu einer Einsatzgemeinschaft anderer Leistungsberechtigter gehören. Die meisten Sozialämter ordnen momentan aber grundsätzlich alle Personen, die keinen eigenen Haushalt führen, der Regelbedarfsstufe 3 zu. Die höchstrichterliche Klärung hierzu steht jedoch noch aus, so dass durchaus empfohlen werden kann, mit dem Hinweis auf die Anhängigkeit beim Bundessozialgericht Widerspruch gegen die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 3 einzulegen – mit dem gleichzeitigen Einverständnis, diesen Widerspruch bis zur Entscheidung des BSG ruhend zu stellen.

Von der maßgebenden Regelbedarfsstufe wird ein Mehrbedarf von 17 % anerkannt, wenn im Behindertenausweis das Merkzeichen G oder aG nachgewiesen wird (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII).

Auch wer einer kostenaufwändigen Ernährung bedarf, bekommt einen Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.

Wenn Warmwasser in der Unterkunft durch installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung), wird ein Mehrbedarf in Höhe von 2,3 % der Regelbedarfsstufe anerkannt.

Die Unterkunfts- und Heizungskosten als solche gehören in Höhe der „tatsächlichen Aufwendungen“ zum Umfang der Grundsicherungsleistungen, soweit sie „angemessen“ sind. Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 14.04.2011 entschieden, dass diese tatsächlichen Aufwendungen konkret festgestellt werden müssen (B 8 SO 18/09 R). Im vorliegenden Fall wohnte die grundsicherungsberechtigte Klägerin im Eigenheim der Eltern, die ihrerseits nur Aufwendungen für Nebenkosten und Heizung hatten und kein Mietverhältnis mit ihrer Tochter begründet hatten und auch keine finanzielle Beteiligung der Tochter an den anfallenden Kosten vereinbart hatten. Aufgrund dessen hatte das BSG die Leistungen für Unterkunft und Heizung „mangels Bedarf“ abgelehnt. Eine Aufteilung nach Kopfteilen - wie das Bundesverwaltungsgericht früher entschieden hatte – traf hier nicht den vorliegenden Sachverhalt, aber das BSG weist gleichzeitig darauf hin, dass die Kopfteilermethode ihre Rechtfertigung erhalten kann, wenn tatsächliche Kosten der Unterkunft anfallen. Es ist also von der individuellen Situation abhängig, auf welche Weise die tatsächlichen Aufwendungen festgestellt werden.

Wollen die Eltern einen Mietvertrag mit ihrem behinderten Kind abschließen, für welches sie gleichzeitig gesetzliche Betreuer sind, muss beim Betreuungsgericht die Einsetzung eines Ergänzungsbetreuers zum Abschluss eines Mietvertrages beantragt werden. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass Mieteinnahmen bei der Einkommenssteuererklärung als Einkünfte angegeben werden müssen.

Grundsicherungsberechtigt ist grundsätzlich nur, wer seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen decken kann. Einige Ausnahmen zum Vermögenseinsatz findet man in § 90 Abs. 2 SGB XII.

Die Vermögensfreigrenze liegt bei 2.600 Euro.

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert – ausgenommen Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck (der nicht derselbe Zweck wie die Grundsicherung ist) erbracht werden oder Entschädigungen, die nicht für Vermögensschäden gezahlt werden (z.B. Schmerzensgeld).

Vom Werkstatteinkommen (ab Arbeitsbereich) wird die Arbeitsmittelpauschale in Höhe von 5,20 Euro und das Arbeitsförderungsgeld in Höhe von 26 Euro nicht als Einkommen berücksichtigt. Außerdem wird gemäß § 82 Abs. 3 SGB XII ein Freibetrag errechnet – und zwar wird vom Werkstatteinkommen zunächst 1/8 der Regelbedarfsstufe 1 (48,88 Euro ab 2014) abgezogen.

Von diesem Ergebnis addiert man 25 % mit den 48,88 Euro, und diese Summe ergibt dann den Freibetrag, welcher neben der Arbeitsmittelpauschale und dem Arbeitsförderungsgeld nicht von der Grundsicherung abgezogen werden darf.

Gegen unrichtige Grundsicherungsbescheide kann man einen Monat ab Eingang Widerspruch einreichen. Sollte eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung fehlen, beträgt die Frist ein Jahr. Wird der Widerspruch mit Widerspruchsbescheid abgelehnt, kann man Klage beim Sozialgericht einreichen. Es fallen keine Gerichtskosten an, und falls man sich nicht selbst vertreten will oder kann, kann man für die Anwaltskosten Prozesskostenhilfe beantragen.

Stand: Januar 2014

Haftungsausschluss:

Dieses Infoblatt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler enthalten, und es kann keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden. Daher kann keine Haftung für inhaltliche Fehler bzw. deren Folgen übernommen werden.

Erstellt:

Gisela Maubach